

Vollziehungsverordnung
zum
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
(Vom 4. März 1952)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951
über die Betäubungsmittel (nachstehend «Gesetz» genannt),
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Stoffen im Sinne der Artikel 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes.

Art. 2

Das Eidgenössische Gesundheitsamt (nachstehend «Gesundheitsamt» genannt) veröffentlicht die Verzeichnisse:

- a. der Betäubungsmittel (Art. 2 des Gesetzes);
- b. der Stoffe, die an sich nicht zur Betäubungsmittelsucht führen, aber in Stoffe übergeführt werden können, die sie erzeugen und die deshalb vom Bundesrat der für die Betäubungsmittel vorgeschriebenen Kontrolle unterstellt werden (Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes);
- c. der vom Bundesrat von der Kontrolle ausgenommenen Stoffe (Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes);
- d. der Stoffe und Präparate, die nicht Betäubungsmittel sind, die aber eine solchen ähnliche chemische Konstitution aufweisen, oder mit denen den Betäubungsmitteln ähnliche Wirkung beabsichtigt ist, die deshalb nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes hergestellt, eingeführt oder verwendet werden dürfen (Art. 7 des Gesetzes);
- e. der verbotenen Stoffe (Art. 8, Abs. 1 und 3, des Gesetzes);
- f. der Firmen und Personen, welche die kantonale Bewilligung besitzen, Betäubungsmittel herzustellen, zu verarbeiten oder damit Handel zu treiben (Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes);

- g. der Apotheker, welche Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben dürfen (Art. 9, Abs. 1, des Gesetzes);
- h. der Krankenanstalten, welche die kantonale Bewilligung besitzen, Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden (Art. 14, Abs. 1, des Gesetzes);
- i. der wissenschaftlichen Institute, welche die kantonale Bewilligung besitzen, Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden (Art. 14, Abs. 2, des Gesetzes);
- k. der Zollämter, über welche die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln zu erfolgen hat (Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes).

II. Besondere Bestimmungen über einzelne Stoffe

Art. 3

Mohnstroh unterliegt der Kontrolle und ist der dafür zuständigen Behörde zu melden, sobald es der in Artikel 2, A 2, des Gesetzes erwähnten Verwendung zugeführt wird.

Mischungen und Lösungen (ausgenommen Injektions-Lösungen), die 0,2 Prozent oder weniger Morphin oder 0,1 Prozent oder weniger Kokain (als Base berechnet) enthalten, und die einer normalen arzneilichen Anwendung dienen, sind von der Kontrolle ausgenommen.

Codein, Aethylmorphin, Dihydrocodein, Acetyldihydrocodein, Thebain und deren Salze, ferner Mischungen von mindestens 10 Prozent Pentazol (Pentetrazol) mit höchstens 0,5 Prozent Dihydrocodeinonsalz brauchen in Apotheken nicht unter Verschluss aufbewahrt zu werden. Präparate, die diese Stoffe bzw. Mischungen enthalten, und die einer normalen arzneilichen Anwendung dienen, sind von der Betäubungsmittelkontrolle ausgenommen.

Pulvis Ipecacuanhae opiatum und Pulvis Ipecacuanhae opiatum solubilis gemäss Schweizerischer Pharmakopöe sind von der Kontrolle ausgenommen.

Präparate, welche das Harz der Drüsenhaare des Hanfkrautes (Haschisch) enthalten, dürfen an das Publikum nur zur äusserlichen Anwendung und in Kombination mit einem Stoff abgegeben werden, der die Einnahme des Präparates in irgendeiner Form verhindert. Solche Präparate sind von der Kontrolle ausgenommen.

III. Bewilligungen

1. Fabrikations- und Handelsfirmen

Art. 4

Firmen und Personen, die Betäubungsmittel herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben wollen, haben bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sich der Geschäftsbetrieb befindet, die in Artikel 4 des Gesetzes vor-

geschriebene Bewilligung nachzusuchen und folgende Angaben und Ausweise beizubringen:

- a. Gesellschaften ohne und mit juristischer Persönlichkeit:
Firmabezeichnung, Name und Vorname der für den technischen Betrieb oder den Handel mit Betäubungsmitteln verantwortlichen Person;
natürliche Personen: Name und Vorname;
- b. Geschäftsdomizil (Adresse);
- c. Eintragung im Handelsregister;
- d. Tätigkeit der Firma (Herstellung von Arzneimitteln, chemischen Stoffen; Handel mit solchen);
- e. Art der nachgesuchten Bewilligung (Herstellung, Verarbeitung, Handel);
- f. Bezeichnung und eventuell Phantasiename der Betäubungsmittel, für welche die Bewilligung nachgesucht wird;
- g. Fachkenntnisse über die Betäubungsmittel;
- h. Leumundszeugnis der verantwortlichen Person;
- i. Beschreibung der Lokalitäten und Einrichtungen.

Art. 5

Die Bewilligung zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln kann Firmen und Personen erteilt werden, die im Hauptregister (Firmenbuch) des Handelsregisters eingetragen sind und vorwiegend Arzneimittel oder chemische Stoffe herstellen.

Die für den technischen Betrieb verantwortliche Person muss:

- a. einen wissenschaftlichen Ausweis besitzen;
- b. im Betrieb tätiger Inhaber oder Mitinhaber sein, oder
- c. mit der Firma in vertraglichem Anstellungsverhältnis stehen.

Als wissenschaftlicher Ausweis im Sinne dieses Artikels gelten das eidgenössische Arzt- und Apothekerdiplom sowie das Diplom als Chemiker einer schweizerischen Hochschule. Die zuständige kantonale Behörde kann andere an schweizerischen oder ausländischen Hochschulen erworbene Diplome der genannten Berufe mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als genügend anerkennen.

Die Bewilligung zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln berechtigt auch zum Handeln mit solchen, sofern die für den technischen Betrieb verantwortliche Person die Verantwortung auch für den Handel übernimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss für den Handel eine besonders verantwortliche Person gemäss Artikel 6, Absatz 2, bestimmt werden.

Art. 6

Die Bewilligung zum Handel mit Betäubungsmitteln kann Firmen und Personen erteilt werden, die im Hauptregister (Firmenbuch) des Handelsregisters eingetragen sind und vorwiegend Handel mit Arzneimitteln oder chemischen Stoffen treiben.

Die für den Handel verantwortliche Person muss einen der in Artikel 5 erwähnten Ausweise besitzen. Die Kantone sind ferner befugt, mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Bewilligung zum Handel zu erteilen, wenn die nötigen Fachkenntnisse in einer vom Kanton anerkannten oder angeordneten Prüfung nachgewiesen werden.

Art. 7

Die zuständige kantonale Behörde kann einem Vermittler (Mäkler, Agent) eine Bewilligung zur blossen Vermittlung von Offerten und Mustern der in Artikel 2, A, des Gesetzes genannten Stoffe erteilen, ohne dass die in Artikel 6, Absatz 2, genannten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 8

Die zum Handel mit Betäubungsmitteln berechtigten Firmen und Personen dürfen diese abgeben:

- a. an Firmen und Personen, die eine der in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Bewilligungen besitzen;
- b. an die Apotheker, die verantwortliche Leiter einer öffentlichen oder Spital-Apotheke sind (Art. 9 des Gesetzes);
- c. an die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Institute, welche die in Artikel 10 vorgesehene Bewilligung besitzen.

Muster eines neuen Betäubungsmittels dürfen während zwei Jahren seit dessen Inverkehrbringen zweimal jährlich auf schriftliche Bestellung hin an Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte abgegeben werden.

Im übrigen dürfen Versuchsmengen von Betäubungsmitteln an Kliniken, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute nur auf schriftliche Bestellung hin abgegeben werden.

Muster und Versuchsmengen müssen im Lieferschein (Art. 49) als solche bezeichnet werden.

2. Krankenanstalten

Art. 9

Krankenanstalten haben das von der verantwortlichen Person (Art. 14, Abs. 1, des Gesetzes) unterzeichnete Gesuch um Erteilung der Bewilligung, Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

3. Wissenschaftliche Institute

Art. 10

Wissenschaftliche Institute haben das vom verantwortlichen Leiter unterzeichnete Gesuch um Erteilung der Bewilligung, Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

4. Inhalt und Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Art. 11

Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung, Betäubungsmittel herzustellen, zu verarbeiten (Art. 5) oder damit zu handeln (Art. 6 und 7) auf den Namen der gesuchstellenden Firma oder Person aus.

Die Bewilligung bezeichnet die für den technischen Betrieb, bzw. für den Handel mit Betäubungsmitteln verantwortliche Person und die in Betracht fallenden Betäubungsmittel.

Art. 12

Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung für Krankenanstalten (Art. 9), Betäubungsmittel zu beziehen, aufzubewahren und zu verwenden, auf den Namen der betreffenden Krankenanstalt und der verantwortlichen Person aus.

Art. 13

Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung für wissenschaftliche Institute (Art. 10), Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, auf den Namen des Instituts und des verantwortlichen Leiters aus.

Die Bewilligung bezeichnet die benötigten Betäubungsmittel.

Art. 14

Die Bewilligung gilt:

- a. für Fabrikations- und Handelsfirmen zwei Jahre;
- b. für Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute fünf Jahre.

Die allfällige Erneuerung ist auf den 1. Januar vorzunehmen.

Die Bewilligung erlischt, sobald eine der bei der Erteilung erfüllten Bedingungen nicht mehr weiterbesteht.

Die Bewilligung zum Handel mit Betäubungsmitteln gilt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

Art. 15

Jede Änderung in bezug auf die für die erteilte Bewilligung massgebenden Verhältnisse ist der zuständigen kantonalen Behörde vom Bewilligungsinhaber sofort zu melden.

Jede Amtsstelle, der solche Änderungen zur Kenntnis gelangen, ist zu deren Meldung an die zuständige kantonale Behörde verpflichtet. Diese prüft, ob die Bewilligung aufzuheben oder unter welchen Bedingungen sie zu erneuern ist.

Art. 16

Die Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn die darin genannte verantwortliche Person wegen vorsätzlicher oder wiederholter fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder die dazu gehörigen Verordnungen bestraft wurde.

Art. 17

Bei Erlöschen, Aufhebung oder Entzug einer Bewilligung (Art. 14 und 16) überwacht die zuständige kantonale Behörde die Aufnahme des Inventars der Betäubungsmittel und deren Liquidierung. Nötigenfalls sind die Vorräte bis zur Veräusserung in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Vorbehalten bleibt die gerichtliche Verfügung über die Einziehung der Betäubungsmittel.

Art. 18

Die zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Erteilung, Änderung, Verweigerung oder Aufhebung einer Bewilligung unter Angabe des Sachverhaltes unverzüglich bekanntzugeben.

Sie meldet dem Gesundheitsamt ferner:

- a. die Apotheker, die Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben dürfen;
- b. die gegenüber Medizinalpersonen verfügten Einschränkungen ihrer Befugnisse (Art. 12, Abs. 1, des Gesetzes);
- c. die über betäubungsmittelsüchtige Personen verhängten Sperren (Art. 15, Abs. 3, des Gesetzes).

IV. Schätzungen, neue Stoffe, Verbote

Art. 19

Das Gesundheitsamt stellt die in Ausführung der von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizierten internationalen Abkommen über die Betäubungsmittel abzugebenden jährlichen Schätzungen über den Bedarf an Betäubungsmitteln in Verbindung mit der Eidgenössischen Betäubungsmittel-Kommission (Art. 30 des Gesetzes) auf.

In gleicher Weise bereitet es die Anträge über die Beschränkung der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr sowie über die Vorratshaltung der einzelnen Betäubungsmittel vor.

Die Befugnis zu Verfügungen dieser Art steht dem Departement des Innern zu (Art. 6, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 20

Die in Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebene Bewilligung ist vom Gesundheitsamt einzuholen, bevor der Stoff oder das Präparat zu Handelszwecken hergestellt, eingeführt oder verwendet wird.

Ein Muster des Stoffes oder Präparates ist dem Gesundheitsamt einzureichen und die quantitative Zusammensetzung und das Indikationsgebiet anzugeben.

Das Gesundheitsamt setzt die Bedingungen fest, unter denen der Stoff oder das Präparat hergestellt, eingeführt und verwendet werden darf.

Art. 21

Das Gesundheitsamt trifft die zur Durchführung eines Verbotes (Art. 8 des Gesetzes) nötigen Vorkehrungen und setzt die allfällig zu entrichtende Entschädigung für die abzuliefernden Vorräte fest.

V. Ein- und Ausfuhr

Art. 22

Zur Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln sind Firmen und Personen berechtigt, die eine Bewilligung zur Herstellung oder zum Handel besitzen.

Für jede einzelnen Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln ist die Erlaubnis des Gesundheitsamtes erforderlich.

Das Gesundheitsamt kann auf begründetes Gesuch hin eine Ein- oder Ausfuhrerlaubnis an Apotheker oder wissenschaftliche Institute erteilen.

Art. 23

Die Einfuhrerlaubnis ist höchstens sechs Monate gültig und nicht übertragbar.

Sie kann auf Gesuch hin höchstens zweimal um je drei Monate verlängert werden.

Art. 24

Die Einfuhrerlaubnis wird dem Gesuchsteller in zwei Exemplaren zuhanden des Lieferanten zugestellt (Original zur Erlangung der Ausfuhrerlaubnis im Auslande; Doppel zur Begleitung der Sendung). Das Gesundheitsamt übermittelt je ein Doppel der Einfuhrerlaubnis direkt dem Eingangszollamt und der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 25

Das Zollamt gibt das ihm übergebene Doppel der Einfuhrerlaubnis nach erfolgter Einfuhr quittiert dem Gesundheitsamt zurück. Es bestätigt ferner die Einfuhr auf dem die Sendung begleitenden Doppel der Erlaubnis und leitet

dieses mit der Ware an den Empfänger weiter. Dieser quittiert seinerseits den Eingang der Ware und sendet die Erlaubnis hierauf an das Gesundheitsamt zurück.

Art. 26

Von jeder eingeführten Sendung Rohopium erhebt der Empfänger im Beisein einer vom Gesundheitsamt bestimmten Amtsperson je zwei Durchschnittsmuster. Das eine dient der Bestimmung des Gehaltes an Morphin durch ein vom Gesundheitsamt anerkanntes Laboratorium, das andere ist dem Gesundheitsamt zuzustellen. Das Ergebnis der Analyse ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Analog kann die Musterziehung auf Sendungen von Kokablättern, Roh-Kokain und Koka-Rohöl ausgedehnt werden.

Art. 27

Die Ausfuhrerlaubnis wird gegen Vorweisung der Einfuhrerlaubnis des Bestimmungslandes erteilt.

Die Ausfuhrerlaubnis gilt drei Monate und ist nicht übertragbar. Sie kann auf Gesuch hin um weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Gültigkeit der ausländischen Einfuhrerlaubnis befristet, so wird die Ausfuhrerlaubnis höchstens bis zu diesem Zeitpunkt erteilt.

Art. 28

Das Gesundheitsamt stellt dem Gesuchsteller die zur Begleitung der Sendung bestimmte Ausfuhrerlaubnis zu.

Je ein Doppel der Ausfuhrerlaubnis übermittelt es dem Ausgangszollamt, der zuständigen kantonalen Behörde und der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes.

Art. 29

Das Ausgangszollamt bestätigt die Freigabe der Sendung auf der Ausfuhrerlaubnis, welche mit der Sendung weitergeht.

Ferner teilt es die erfolgte Ausfuhr dem Gesundheitsamt auf dem Doppel der Ausfuhrerlaubnis mit.

Art. 30

Nicht benützte Ein- und Ausfuhrerlaubnisse sind innert zehn Tagen nach Erlöschen der Gültigkeit dem Gesundheitsamt zurückzusenden.

Art. 31

Betäubungsmittelsendungen, für die keine Ein- oder Ausfuhrerlaubnis vorliegt, sind von den Zollämtern zu beschlagnahmen. Das Protokoll über die Beschlagnahme wird von der Oberzolldirektion dem Gesundheitsamt zugestellt.

Art. 32

Die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in Briefpostsendungen ist verboten.

Art. 33

Betäubungsmittelsendungen, in deren Begleitpapieren die Ausfuhrbewilligung des Ausfuhrlandes oder die Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes vorhanden ist, sind zur Durchfuhr zugelassen. Das Einfuhrzollamt verständigt das Ausfuhrzollamt über das Eintreffen einer zur Durchfuhr bestimmten Sendung. Das Ausfuhrzollamt teilt dem Gesundheitsamt jede festgestellte Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit.

Wenn einer Durchfuhrsending keiner der in Absatz 1 erwähnten Ausweise beiliegt, ist sie durch die Zollorgane unter sofortiger Mitteilung an das Gesundheitsamt anzuhalten. Die Weiterleitung der Sendung darf nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes erfolgen, das sich darüber mit den zuständigen Behörden des Ein- und Ausfuhrlandes verständigt.

Falls eine angehaltene Sendung nicht weitergeleitet werden kann, so verfügt das Gesundheitsamt deren Einziehung.

Art. 34

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln darf nur über die von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt bezeichneten Zollämter erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes zulässig.

Art. 35

Kranke Reisende dürfen Betäubungsmittel in der für die Reisedauer benötigten Menge ohne Ein- oder Ausfuhrerlaubnis mitnehmen.

**VI. Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln
durch Medizinalpersonen, Krankenanstalten und
wissenschaftliche Institute**

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

Art. 36

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Art. 9 des Gesetzes), gleichgültig ob sie zur Selbstdispensation berechtigt sind oder nicht, haben die von ihnen benötigten Betäubungsmittel gegen Rezept oder schriftliche Bestellung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

Die direkte Bestellung bei Fabrikations- und Handelsfirmen ist nur für Versuchsmengen zulässig, welche von Kliniken, Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten benötigt werden.

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind jedoch berechtigt, während zwei Jahren seit dem Inverkehrbringen eines neuen Betäubungsmittels zweimal jährlich Muster desselben bei einer Fabrikations- oder Handelsfirma schriftlich zu bestellen.

Art. 37

Ärzte und Tierärzte, die den Beruf nicht selbständig ausüben (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes), können Betäubungsmittel nur im Rahmen der Befugnisse ihrer Anstellung und unter Aufsicht eines Arztes oder Tierarztes (Art. 9, Abs. 1, des Gesetzes) beziehen, verwenden und verordnen.

Zahnärzte, die den Beruf nicht selbständig ausüben (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes), können Betäubungsmittel nur im Rahmen der Befugnisse ihrer Anstellung und unter Aufsicht eines Zahnarztes (Art. 9, Abs. 1, des Gesetzes) beziehen und verwenden.

2. Apotheker

Art. 38

Die Apotheker, die eine öffentliche oder Spitalapotheke leiten, haben Betäubungsmittel von einer zum Handel mit solchen berechtigten Firma zu beziehen.

Die Apotheker können Betäubungsmittel abgeben:

- a. auf schriftliche Bestellung eines zur Berufsausübung berechtigten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes;
- b. auf schriftliche Bestellung des verantwortlichen Leiters eines wissenschaftlichen Institutes (Art. 14, Abs. 2, des Gesetzes);
- c. auf Rezept eines zur Berufsausübung berechtigten Arztes oder Tierarztes;
- d. auf Rezept eines zur Grenzpraxis berechtigten ausländischen Arztes oder Tierarztes, sofern die Apotheke im betreffenden Grenzgebiet liegt (Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 39

Das Betäubungsmittelrezept muss enthalten:

- a. Name und Adresse des verordnenden Arztes,
- b. Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse des Patienten,
- c. Datum der Ausstellung,
- d. Gebrauchsanweisung.

Für tierärztliche Betäubungsmittelrezepte gilt die Vorschrift sinngemäss; es ist auf den Gebrauch bei Tieren hinzuweisen, Name und Adresse des Tierhalters anzugeben.

Das Betäubungsmittelrezept ist drei Monate gültig.

Art. 40

Ein Betäubungsmittelrezept ist nur zur einmaligen Abgabe der verordneten Betäubungsmittel gültig.

Art. 41

Betäubungsmittelrezepte ausländischer Ärzte, für in der Schweiz wohnhafte Personen, dürfen nicht ausgeführt werden; ausgenommen sind Rezepte der zur Grenzpraxis in der Schweiz zugelassenen ausländischen Ärzte (Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 42

Die Apotheker können im Notfalle zwei Gramm Opiumtinktur oder safranhaltige Opiumtinktur ohne Rezept abgeben.

Art. 43

Apotheker, die gewerbsmässig andere Apotheker mit Betäubungsmitteln beliefern, sind den Inhabern einer Handelsbewilligung gleichgestellt und haben alle für diese geltenden Vorschriften zu erfüllen.

3. Krankenanstalten

Art. 44

Krankenanstalten, die die in Artikel 9 erwähnte Bewilligung besitzen, haben Betäubungsmittel mit Rezept oder schriftlicher Bestellung des verantwortlichen Arztes aus einer öffentlichen oder Spitalapotheke zu beziehen.

Der Bezug von einer Fabrikations- oder Handelsfirma ist zulässig, sofern die Krankenanstalt eine eigene Apotheke unter Leitung eines eidgenössisch diplomierten Apothekers unterhält.

4. Wissenschaftliche Institute

Art. 45

Wissenschaftliche Institute, welche die in Artikel 10 erwähnte Bewilligung besitzen, können Betäubungsmittel mit schriftlicher Bestellung des verantwortlichen Leiters von einer öffentlichen oder Spital-Apotheke, einer Fabrikations- oder Handelsfirma beziehen.

VII. Aufbewahrung und Bezeichnung der Betäubungsmittel

Art. 46

Die Betäubungsmittel müssen gesondert von allen andern Waren in den dafür amtlich genehmigten Räumen unter Verschluss aufbewahrt werden.

Mohnstroh, Kokablätter und Hanfkraut dürfen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes auch anders gelagert werden.

Art. 47

Mit Ausnahme von Mohnstroh, Kokablättern und Hanfkraut dürfen Betäubungsmittel nicht in Lagerhäusern eingelagert werden.

Unter besondern Umständen kann das Gesundheitsamt gestatten, dass Betäubungsmittel vorübergehend in Zollagern aufbewahrt werden.

Für die Ausfuhr derart eingelagerter Betäubungsmittel muss die Erlaubnis des Gesundheitsamtes eingeholt werden.

Art. 48

Betäubungsmittel dürfen nur unter Angabe der Sachbezeichnung in den Handel gebracht werden. Bei pharmazeutischen Spezialitäten ist auch die Dosierung anzugeben.

Die für den Handel bestimmten Packungen von Betäubungsmitteln sind mit einer vom Gesundheitsamt zu beziehenden Vignette zu versehen.

VIII. Kontrolle

Art. 49

Jede Lieferung von Betäubungsmitteln muss dem Gesundheitsamt am 1. und 16. des Monats mit Lieferschein in zwei Exemplaren gemeldet werden. Ein weiterer Lieferschein ist mit der Sendung dem Empfänger zuzustellen.

Diese Meldepflicht gilt auch für die Lieferungen von Apothekern an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Ausgenommen sind Lieferungen im gleichen Kanton an nicht selbstdispensierende Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten.

Der amtliche Lieferschein soll enthalten: Adresse von Lieferant und Empfänger, Datum, gelieferte Ware in Gewicht oder Stückzahl mit Gehaltsangaben in Gramm oder Prozent. Für jede Art und jede Dosierung von Betäubungsmitteln ist ein besonderer Lieferschein zu erstellen.

Art. 50

Die in Artikel 17 des Gesetzes vorgeschriebene Buchführung umfasst folgende Kontrollen:

a. Fabrikationskontrolle mit

1. Übernahme aus dem Lager (Magazin) in den Fabrikationsbetrieb, mit Datum; für Rohstoffe (ausgenommen Mohnstroh und Kokablätter) ist der Gehalt anzugeben;
2. in den Fabrikationsgang eingesetzte Betäubungsmittel, mit Datum;
3. aus jedem Fabrikationsgang gewonnene Betäubungsmittel, mit Datum;

4. Ablieferung an das Lager (Magazin), mit Datum;
5. Fabrikationsverlust;
6. Betriebsbestand am Ende des Vierteljahres.

b. Lagerkontrolle mit

1. Lagerbestand am Jahresanfang;
2. Eingang aus Erwerb oder Fabrikation, mit Datum; bei Rohstoffen (ausgenommen Mohnstroh und Kokablätter) ist der Gehalt anzugeben;
3. Ausgang, mit Datum;
4. Übergabe an den Fabrikationsbetrieb, mit Datum; bei Rohstoffen mit Gehaltsangabe;
5. Lagerverlust;
6. Lagerbestand am Jahresende.

Für Ampullen, Tabletten und weitere Präparate, ferner für Lösungen und Mischungen ist im Anfang- und Endbestand der Lagerkontrolle ausser der Stückzahl bzw. dem Gewicht auch die Dosierung und die Gesamtmenge des betreffenden Betäubungsmittels anzugeben.

Art. 51

Firmen und Personen, welche die Bewilligung zur Herstellung und Verarbeitung besitzen, haben die Fabrikationskontrolle vierteljährlich abzuschliessen und dem Gesundheitsamt einzureichen.

Ferner haben sie sowie die zum Handel berechtigten Firmen und Personen auf Jahresende die Lagerkontrolle abzuschliessen und dem Gesundheitsamt zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 52

Die Apotheker haben sich über die Bezüge und Abgaben von Betäubungsmitteln auszuweisen.

Die Bezüge sind durch die Lieferscheine, die Ausgänge durch die schriftlichen Bestellungen der Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte und der wissenschaftlichen Institute, ferner durch die Rezepte, Rezeptkopien oder die Eintragungen im Rezeptbuch auszuweisen

Art. 53

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Krankenanstalten haben sich jederzeit über ihre Bezüge von Betäubungsmitteln und deren Verwendung auszuweisen.

Art. 54

Die Belege über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Art. 55

Die Kantone sind befugt:

- a. von den in Artikel 9, Absatz 1, des Gesetzes genannten Personen den Bestand der vorhandenen Betäubungsmittel zu verlangen;
- b. in Apotheken für ausserkantonale Rezepte und Lieferungen von sogenannten Grosspackungen besondere Kontrollen anzuordnen.

Die zuständige kantonale Behörde hat sich durch periodische Inspektionen von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen.

IX. Gebühren

Art. 56

Das Gesundheitsamt erhebt folgende Gebühren:

- a. für die Erteilung einer Ein- oder Ausfuhrerlaubnis eine Kanzleigebür von 5 Franken sowie eine Gebühr nach dem Wert der ein- oder auszuführenden Betäubungsmittel gemäss folgender Skala:

Wert Franken	Gebühr Franken
bis 1 000.—	1.—
1001.— « 2 000.—	2.—
2001.— « 3 000.—	3.—
3001.— « 4 000.—	5.—
4001.— « 5 000.—	7.—
5001.— « 6 000.—	9.—
6001.— « 7 000.—	11.—
7001.— « 8 000.—	13.—
8001.— « 9 000.—	15.—
9001.— « 10 000.—	17.50
10001.— « 11 000.—	20.—
für je weitere 1 000.—	2.50

- b. für die Einfuhr von Rohstoffen, die zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind 5.—
- c. für die Ein- oder Ausfuhr von Analysemustern 2.—
- d. für die Verlängerung einer Ein- oder Ausfuhrerlaubnis . . . 2.—

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bewilligungen können erneuert werden, sofern die für die Erteilung massgebenden Verhältnisse unverändert sind. Wenn sich diese Verhältnisse verändern, so sind für die neue Bewilligung die Voraussetzungen dieser Verordnung zu erfüllen (Art. 5 bis 7).

Art. 58

Das Gesundheitsamt sorgt dafür, dass die in den internationalen Betäubungsmittelabkommen verlangten Meldungen den zuständigen Organen innert der vorgeschriebenen Fristen erstattet werden.

Das Gesundheitsamt erteilt der Bundesanwaltschaft die zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle für die Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs nötigen Auskünfte.

Die Zentralstelle informiert das Gesundheitsamt über Feststellungen und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Gesetz.

Art. 59

Die Eidgenössische Betäubungsmittel-Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der Zentralstelle (Art. 29 des Gesetzes), der Kantone, der Ärzte-, Tierärzte- und Apothekerschaft sowie der interessierten Kreise aus Handel und Industrie zusammen.

Gemäss Artikel 30 des Gesetzes werden die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Departementes des Innern vom Bundesrat gewählt. Der Direktor des Gesundheitsamtes führt den Vorsitz von Amtes wegen.

Die Kommission hat bei der Vorbereitung der Ausführungserlasse zum Gesetz sowie der Beschlüsse grundsätzlicher Natur mitzuwirken, die in Ausführung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung zu treffen sind.

Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zur Beratung besonderer Fragen können Experten beigezogen werden.

Art. 60

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel.

Art. 61

Die Amtsstelle, die Betäubungsmittel in Verwahrung nimmt oder veräussert oder vernichtet, hat dies dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Erlös aus der allfälligen Verwertung eingezogener Betäubungsmittel fällt der Eidgenossenschaft oder dem beteiligten Kanton insoweit zu, als er laut richterlichem Entscheid oder Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde nicht dem früheren Eigentümer zukommt.

Art. 62

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 23. Juni 1925¹⁾ betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln,

¹⁾ AS 41, 446; BS 4, 442.

2. die Bundesratsbeschlüsse¹⁾ vom 17. Januar 1930, 4. August 1931, 10. Juni 1932 und 9. Januar 1941 über die Ausdehnung der durch das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel eingeführten Kontrolle,
3. das Reglement vom 1. Dezember 1925²⁾ für die in Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel vorgesehene Expertenkommission,
4. alle übrigen mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Bern, den 4. März 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

598

¹⁾ AS 46, 50; 47, 483; 48, 294; 57, 21; BS 4, 439 ff.

²⁾ AS 41, 751; BS 4, 453.
